

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	05.07.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Evaluation Sammel- u. Gebührenkonzept - Eckpunkte Gebührenkalkulation 2023 -

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Die Betriebsleitung sagte dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr nach Einführung des neuen Sammel- und Gebührenkonzeptes zum 01.01.2022 eine zeitnahe Evaluation zu.

In der nachfolgenden Beratungsunterlage werden verschiedene Themenkomplexe aufgegriffen und ein erstes Zwischenfazit gezogen. Unter anderem werden die Mengenentwicklungen der wichtigsten Abfallfraktionen sowie gebührenrechtliche Aspekte betrachtet. Hiermit wird auch der Haushaltsantrag der Kreistagsfraktion der AfD beantwortet (*vgl. lfd. Nr. 75 der Haushaltsantragsliste 2022*).

1. Entwicklungen Rest- und Sperrmüll

Bereits mit Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit zur Einführung des neuen Sammel- und Gebührenkonzeptes im Jahr 2021 sank die Menge des Restmülls um 11 Kilogramm pro Person. Ab dem Zeitpunkt der Systemumstellung zum 01.01.2022 und dem damit verbundenen Wechsel vieler Haushalte auf kleinere Restmülltonnen, sowie der Zählung der Leerungen, sank die Restmüllmenge noch einmal deutlich. Seit Jahresbeginn konnte das Pro-Kopf-Aufkommen des Restmülls um weitere 64 Kilogramm gesenkt werden. Sollte sich die Mengenentwicklung der Monate Januar bis Mai fortsetzen, könnte bis zum Jahresende 2022 von einem Restmüllaufkommen von nur noch unter 25.000 Tonnen ausgegangen werden. Gegenüber dem Ausgangsjahr 2020 entspräche dies einer Reduzierung von zirka 45 Prozent. Damit wird auch ein großer Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz geleistet.

Haushalten, denen zeitweise das Volumen ihrer Restmülltonne nicht ausreicht, bietet der AWB seit diesem Jahr sogenannte Mehrbedarfssäcke an. Die 30-Liter Säcke können für zwei Euro in den Verkaufsstellen erworben werden und zusätzlich zur Tonne oder davon unabhängig zur Abholung bereitgestellt werden. Die neu eingeführten Mehrbedarfssäcke werden von den Haushalten bislang sehr gut

angenommen. Dies zeigt sich sowohl an den hohen Verkaufszahlen, als auch an den mittlerweile mehr als 7.500 eingesammelten Säcken.

Im Rahmen der Systemumstellung können Haushalte nicht mehr nur eine Sperrmüllabholung bestellen, sondern können ihren Sperrmüll alternativ ohne vorherige Anmeldung in den drei Wertstoffzentren des Landkreises abgeben. Hierfür wird der Bestellschein aus dem Gebührenbescheid vor Ort entwertet. Zusätzlich wurde die einmal im Jahr kostenlos zu entsorgende Sperrmüllmenge von ehemals zwei Kubikmetern nunmehr verdoppelt. Trotz der höheren Freimenge ist seit Jahresbeginn ein Rückgang des Sperrmülls zu erkennen. Lag die entsorgte Menge in den beiden Vorjahren noch bei 19 Kilogramm pro Person, könnte sich im Jahr 2022 ein Rückgang auf zirka 16 Kilogramm ergeben. Die Zahlen in der unten aufgeführten Hochrechnung sind jedoch nur bedingt aussagekräftig, da von einer etwas steigenden Menge im späteren Jahresverlauf auszugehen ist.

2. Entwicklungen Bioabfall

Im Jahr 2021 erhielt erstmals jeder Haushalt mit dem Gebührenbescheid einen Gutschein für ein Jahreskontingent der Biobeutel. Mit dem Gutschein können in den Ausgabestellen sechs Rollen Biobeutel (jeweils zehn Beutel zu 15 Litern) ohne Zusatzgebühren abgeholt werden. Durch die „kostenfrei“ erhältlichen Biobeutel konnte die gesammelte Menge Bioabfall bereits im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr um zirka 75 Prozent gesteigert werden.

Neben der Einführung des „kostenfreien“ Biobeutels steigen die Bioabfallmenge vor allem jedoch durch die geänderten Rahmenbedingungen des Sammel- und Gebührenkonzeptes zum 01.01.2022 nochmals deutlich an. Ausgehend von den seit Jahresbeginn gesammelten Mengen ist zu erwarten, dass sich die Menge an Bioabfall im Jahr 2022 im Vergleich zum vergangenen Jahr nochmals verdoppeln wird. Nach dem aktuellen Trend wird aktuell mit rund 37 Kilogramm Bioabfall pro Person gerechnet. Gegenüber dem Jahr 2020 würde somit eine Vervierfachung erreicht werden.

In der Vergangenheit wurde die Beibehaltung des Biobeutels im Landkreis Göppingen an das auch vom Umweltministerium Baden-Württemberg anvisierte jährliche Sammelziel von mindestens 25 Kilogramm pro Einwohner geknüpft (Kreistagsitzung vom 22.03.2019; Tischvorlage 2019/039/1). In Hinblick auf die beschriebenen Maßnahmen der Jahre 2021 und 2022 wurde von der Betriebsleitung das Erreichen dieses Zieles erwartet. Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr stimmte in der Sitzung am 13.07.2021 (BU 2021/111) dem Vorschlag zu, vor der endgültigen Entscheidung eines möglichen Wechsels vom Biobeutel auf die Biotonne, die entsprechenden Leistungen zur Sammlung und Verwertung der Biobeutel für eine Übergangszeit von 2,5 Jahren nochmals auszuschreiben.

Aktuell erfolgt die Ausschreibung der Sammlung und Verwertung von Bioabfällen bis zum 31.12.2025. Auch vor dem Hintergrund der anstehenden Änderungen der „Kleinen Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV)“ und deren noch unklaren Auswirkungen auf beutelbasierte Sammelsysteme für Bioabfälle, wie im Landkreis Göppingen, ist eine kurze Vertragslaufzeit anzuraten. Die kommende Novellierung der BioAbfV schreibt beispielsweise Materialzusammensetzung, -stärke und Aussehen der zur Sammlung verwendeten Beutel vor. Etwaig notwendige

Änderungen der künftigen Bioabfallsammlung können während der Vertragslaufzeit abgewartet und in künftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden.

3. Entwicklungen Papier, Pappe und Kartonage (PPK)

Die PPK-Fraktion wird vom AWB auf den Wertstoffzentren und -höfen sowie über die Vereinssammlungen gesammelt. Zusätzlich können Haushalte im Landkreis Göppingen die gewerbliche Altpapiertonne eines privatwirtschaftlichen Unternehmens nutzen. In Anbetracht des neuen Sammel- und Gebührenkonzeptes wurde mit dem Anbieter der gewerblichen Tonne eine gemeinsame Sonderaktion mit kostenfreier Zustellung durchgeführt. Im Zeitraum Oktober 2021 bis Mai 2022 wurden rund 6.000 zusätzliche Papiertonnen ausgegeben.

Die aktuellen Sammelmengen der gewerblichen Papiertonne liegen dem AWB erst am jeweiligen Jahresende vor. Allerdings machen diese mittlerweile einen großen Teil der Gesamtmenge des im Landkreis Göppingen gesammelten PPK aus. Die unten dargestellten Angaben umfassen lediglich die durch den AWB gesammelten kommunalen Mengen, die in der jüngeren Vergangenheit nur sehr kleinen Schwankungen unterlagen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass aufgrund der zusätzlich im Rahmen der Sonderaktion verteilten Tonnen, ein Anstieg in den Sammelmengen der Papiertonne zu verzeichnen ist. Papier und Kartonagen, die bisher in der Restmülltonne entsorgt wurden, werden zunehmend in der Papiertonne korrekt entsorgt. Nach Aussage der Entsorgungsfirma schlagen sich die zusätzlichen Papiertonnen bereits jetzt in einem ansteigenden Volumen nieder, was sich jedoch aufgrund vieler leichter Kartonagen aus dem boomenden Onlinehandel nur beschränkt auf die Tonnage auswirkt.

4. Entwicklungen Glas / gelber Sack

Die Fraktionen Glas und gelber Sack unterlagen in den vergangenen Jahren nur geringen Schwankungen. In den Jahren 2020 und 2021 wurden jeweils 23 bzw. 22 Kilogramm Glas pro Person verwertet. Durch die Änderung der Abfallwirtschaftskonzeption konnte hier ebenfalls ein Anstieg verzeichnet werden. Im Jahr 2022 werden voraussichtlich 27 Kilogramm pro Person verwertet, was gegenüber dem Vorjahr einem Anstieg von zirka 23 Prozent entspricht.

Eine ähnliche Steigerung kann auch in den Verwertungsmengen des gelben Sackes verzeichnet werden. Die Menge der gesammelten Leichtverpackungen stieg in den vergangenen Jahren stetig an. Dieser Trend wird durch die Systemumstellung beim Restmüll fortgesetzt, wodurch im Jahr 2022 ein weiterer Anstieg auf nun 36 Kilogramm pro Person erwartet wird.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Mengenentwicklung der beschriebenen Abfallfraktionen in den vergangenen Jahren und gibt einen Ausblick auf die positiven Mengenentwicklungen seit Umstellung auf das neue Sammel- und Gebührenkonzept.

	2020	2021	Hochrechnung 2022 Stand: 05/2022	Differenz 2021 / 2022
Einwohner	258.580 EW	258.915 EW	258.915 EW	0 EW
Restmüll	43.902 t	41.086 t	24.570 t	-16.516 t
	170 kg/EW	159 kg/EW	95 kg/EW	-64 kg/EW
Sperrmüll	3.890 t	3.857 t	2.243 t	-1.614 t
Rest- und Sperrmüll Anlieferung WSZ	4.910 t	4.942 t	4.192 t	-751 t
	19 kg/EW	19 kg/EW	16 kg/EW	-3 kg/EW
Rest- und Sperrmüll	52.702 t	49.886 t	31.005 t	-18.881 t
	204 kg/EW	193 kg/EW	120 kg/EW	-73 kg/EW
Bioabfall	2.413 t	4.236 t	9.602 t	+ 5.366 t
	9 kg/EW	16 kg/EW	37 kg/EW	+ 21 kg/EW
Papier (kommunale Mengen)	5.003 t	5.008 t	4.708 t	-301 t
	19 kg/EW	19 kg/EW	18 kg/EW	-1 kg/EW
Glas	5.855 t	5.619 t	6.872 t	+ 1.253 t
	23 kg/EW	22 kg/EW	27 kg/EW	+ 5 kg/EW
Gelber Sack	8.047 t	8.461 t	9.217 t	+ 756 t
	31 kg/EW	33 kg/EW	36 kg/EW	+ 3 kg/EW

5. Übersicht Behältergrößen/ Bereitstellungsquote

Die Nutzer haben sich schnell an das neue, erweiterte Behälterangebot angepasst. Dies spiegelt sich nicht nur in der positiven Entwicklung des Restmüllaufkommens wider. Zu Beginn des Jahres wurden noch eine Vielzahl von Tauschvorgängen für Restmülltonnen durchgeführt. Mittlerweile hat diese Entwicklung abgenommen.

Der aktuelle Bestand je Tonnengröße entspricht nahezu der in der Gebührenkalkulation 2022 zugrunde gelegten Tonnenverteilung. Bei den Leerungen zeigt sich in den ersten fünf Monaten die Tendenz, dass die Behälter seltener bereitgestellt werden als in der Kalkulation 2022 prognostiziert. Die aktuell vorliegenden Leerungsdaten der ersten fünf Monate zeigen, dass viele Haushalte noch eher verhalten in der Bereitstellung ihres Behälters agieren, um die Anzahl der Mindestleerungen nicht zu überschreiten. Sollte sich zum Jahresende zeigen, dass

noch ausreichend Mindestleerungen frei sind, ist mit einem leichten Anstieg der Leerungen zu rechnen. Aus diesem Grund kann die oben dargestellte Hochrechnung der Restmüllmenge am Jahresende noch abweichen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die prozentuale Verteilung der Behältergrößen. In Summe gibt es nunmehr im gesamten Landkreis Göppingen 111.292 bechippete Behälter.

	60-Liter	120-Liter	240-Liter	1.100-Liter
Gewerbe	2.488	2.253	2.864	106
Haushalte	60.913	38.917	2.806	0
Hausverwaltungen	2	45	279	619
SUMME	63.403	41.215	5.949	725
	56,97 %	37,03 %	5,35 %	0,65 %

Die im Jahr 2013 durchgeführte Sortieranalyse der damaligen Zusammensetzung des Restmülls hat gezeigt, dass sich im Restmüll noch zirka 30 Prozent Bioabfall und 30 Prozent Wertstoffe befinden. Die häufigsten Fremdstoffe waren hierbei Bioabfall (verpackt, wie unverpackt), PPK, DSD-Material (Kunststoffe, Dosen, Glas), Textilien, Holz und Bauschutt. Durch die Einführung der 60-Liter Tonne und dem damit verbundenen geringen Volumen, sowie der Leerungszählung hat sich das Trennverhalten vieler Haushalte positiv entwickelt. Dies spiegelt sich sowohl in der deutlich gesunkenen Restmüllmenge, als auch in den deutlich gestiegenen Wertstoffmengen wider.

Die anfängliche Skepsis gegenüber der 60-Liter Tonne hat sich größtenteils gelegt. Dies zeigt sich nicht nur im Verhältnis der einzelnen Tonnengrößen, sondern auch im Leerungsrhythmus. Im Jahr 2021 wählten lediglich rund 28 Prozent der Haushalte und Arbeitsstätten die 4-wöchentliche Abfuhr, was einer Anzahl von 13 Leerungen pro Jahr entspricht. Mittlerweile reicht einer Vielzahl an Haushalten die zehn Mindestleerungen aus. Aufgrund dieser Flexibilität wird ein Bedarf an weiteren Tonnengrößen nicht gesehen, zumal mit der Beschaffung weitere Kosten verbunden wären, die durch die Abfallgebührenzahler zu tragen wären.

6. Eckpunkte Gebührenkalkulation 2023

Aufgrund der umfangreichen Änderungen bei der Gebührenveranlagung bzw. Bescheiderstellung sowie mehreren Tausend Behältertauschen zu Beginn des Jahres hat sich der Versand der Gebührenbescheide im Vergleich zu den Vorjahren um 2,5 Monate verschoben. Auch in diesem Jahr haben eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern wegen der Gebührenbescheide beim AWB angerufen oder sich schriftlich beim AWB gemeldet. Erwartungsgemäß waren die Telefonate und schriftliche Reaktionen noch zahlreicher als in den Vorjahren. Ein Hauptthema war insbesondere die Anzahl der Leerungen, die als Vorauszahlungen bei den Haushalten und Arbeitsstätten veranlagt werden. Mangels Erfahrungswerten aus den Vorjahren wurden in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises eine durchschnittliche Anzahl von Leerungen je Behältergröße für die erstmalige Veranlagung im Jahr 2022 festgelegt. Der AWB hat dieses Thema bereits im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit aufgegriffen. Auf der Informationsseite, die dem Gebührenbescheid 2022 beigefügt war, wurde das Thema ebenfalls ausführlich

dargestellt.

Im Rahmen der Hauptveranlagung wurden die Gebührenpflichtigen gebeten, die im Bescheid angegebene Behälternummer und -größe mit ihrem Behälter abzugleichen. Dabei sind in Einzelfällen Diskrepanzen aufgetreten. Deren Bereinigung führte neben der ohnehin starken Belastung im AWB durch die Umstellung und der Hauptveranlagung zu einem zusätzlichen Aufwand.

Infolge des verzögerten Bescheidversands wurden die fälligen Abfallgebühren 2022 erst Anfang Juni 2022 abgebucht. Es wurden die im Jahresgebührenbescheid vom 19.04.2022 festgesetzten Gebühren eingezogen. Die Systemumstellung zum 01.01.2022 löst auch weitreichende Änderungen in der Gebührenveranlagung bzw. Bescheidschreibung aus. Deshalb war es bisher noch nicht möglich, Änderungen bei Veranlagung der Abfallgebühren (z.B. Tonnentausch, Änderung der Anzahl der Haushaltsmitglieder) zu berücksichtigen. Sobald die Änderungsveranlagung durchgeführt wurde, werden die Änderungsbescheide verschickt. Danach werden die Änderungsveranlagungen wie in den vergangenen Jahren zeitnah durchgeführt.

7. Gebührenbedarfsberechnung 2023

Die Ansätze für die Gebührekalkulation 2023 werden auf den Ansätzen des Wirtschaftsplanes 2023 basieren, der derzeit erarbeitet werden. Insbesondere die Inflation hat einen erheblichen Einfluss auf eine Vielzahl von Aufwandspositionen in der Gebührenbedarfsberechnung. Die Inflation ist infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine erheblich gestiegen. Die Europäische Zentralbank geht aktuell für das Jahr 2021 von einer durchschnittlichen Inflation im Euro-Raum in Höhe von 6,8 Prozent aus. Die Ansätze für das Entgelt am Müllheizkraftwerk und für die Aufwendungen der Abfuhrdienstleistungen werden sich dadurch voraussichtlich erhöhen. Noch nicht geklärt ist zudem beim Verbrennungspreis die Auswirkung einer möglichen CO₂-Bepreisung.

Das Aufkommen an Restmüll hat sich, wie oben dargestellt, durch die Einführung des neuen Sammel- und Gebührenkonzepts (Chipsystem) im Vergleich zu den Vorjahren erheblich reduziert. Die Sammelmengen der ersten Monate liegen auch unter der in der Gebührekalkulation 2022 prognostizierten Sammelmenge. Die Erfahrungswerte der ersten Monate fließen bei der Prognose der Restmüll- und Wertstoffmengen für das Jahr 2023 mit ein.

Durch die veränderten weltpolitischen Rahmenbedingungen sind die Risiken und die Unberechenbarkeit zukünftiger Entwicklungen erheblich gestiegen. Die Erarbeitung der Gebührenbedarfsberechnung 2023 ist dadurch deutlich erschwert.

Entsprechend der Beschlusslage werden die bis zum 31.12.2021 bilanzierten Pensions- und Beihilferückstellungen in den Jahren 2022 bis 2025 linear aufgelöst. Wie bereits in der Kalkulation für das Jahr 2022 wird dadurch auch der Gebührenbedarf in der Gebührekalkulation 2023 in Höhe von rund 1,9 Millionen Euro entlastet.

Die angesammelten Rückstellungen der Deponien Stadler und Sachsentobel sind nach heutigem Kenntnisstand für die Nachsorge ausreichend. Derzeit wird der

Nachsorgekostenbedarf für die beiden Deponien neu berechnet.

8. Kostenaufteilung zwischen Jahres- und Leerungsgebühr und Degression

Die Abfallgebühren 2022 werden als Jahresgebühren in Form eines personenbezogenen Haushaltstarifs bzw. Arbeitsstättentarifs in Verbindung mit einer Leerungsgebühr erhoben werden. Der Gesamtgebührenbedarf ist im Verhältnis 50 zu 50 Prozent (Jahresgebühr zu Leerungsgebühr) aufgeteilt. Die Degression bei den einzelnen Größen der Haushalte bzw. Arbeitsstätten sind in der Gebührenkalkulation 2022 wie folgt berücksichtigt:

Größe Haushalt/Arbeitsstätte	Faktor
1-Personenhaushalt	1,0
2/3 Personenhaushalt	1,3
4-und Mehrpersonen-Haushalt	1,5
1-Personen-Arbeitsstätte	1,0
Mehrpersonen-Arbeitsstätte	1,5

Aus Sicht der Betriebsleitung sollte diese Aufteilung 50:50 und die oben dargestellte Degression bei den einzelnen Größen der Haushalte bzw. Arbeitsstätten auch bei der Gebührenkalkulation 2023 beibehalten werden. Dies stellt eine Vergleichbarkeit der Gebührensätze der Jahre 2022 und 2023 sicher. Darüber hinaus haben sich diese Aufteilung und der Degressionsfaktor in der Bevölkerung trotz der erstmaligen Berücksichtigung in der Kalkulation 2022 bereits gut etabliert; erneute Änderungen bergen zudem ein Akzeptanzrisiko.

9. Mindestleerungen

Verschiedene Urteile von baden-württembergischen Verwaltungsgerichten (u.a. des Verwaltungsgerichts Stuttgart) haben die Zulässigkeit einer Gebührenerhebung für Mindestleerungen unabhängig von ihrer Inanspruchnahme bestätigt. Dabei lag die Spanne zwischen sechs und zwölf Mindestleerungen pro Jahr. Somit besteht für die vom Kreistag beschlossene Anzahl von zehn Leerungen ausreichend Rechtssicherheit.

Nach einem halben Jahr seit Einführung des neuen Konzepts ist die Datengrundlage für eine eventuelle Anpassung der bisherigen zehn Mindestleerungen noch sehr gering. Aus Sicht der Betriebsleitung sollten daher die zehn Mindestleerungen auch bei der Gebührenkalkulation 2023 beibehalten werden, damit eine Vergleichbarkeit der Gebührensätze und die Kontinuität des Leistungsspektrums der Jahre 2022 und 2023 gewahrt bleibt.

10. Defizitabdeckung in der Abfallgebührenkalkulation 2023

In den Jahren 2018 bis 2021 sind im Hausmüllbereich Defizite in Höhe von insgesamt 3,32 Millionen Euro aufgelaufen. Insbesondere das durch die Corona-Pandemie verursachte höhere Aufkommen von Restmüll und Wertstoffen hat zu Defiziten geführt.

Jahr	Defizit	Abdeckung bis zum Jahr
2018/2019	-660.402,30 Euro	2023
2020	-1.797.364,93 Euro	2025
2021	-862.716,03 Euro	2026

Damit die fünfjährige Ausgleichsfrist des Kommunalabgabengesetzes eingehalten werden kann und um größere Gebührensprünge zu vermeiden, sollte in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 das Defizit 2018/2019 in Höhe von - 660.402,30 Euro abgedeckt werden. In den nächsten Kalkulationen könnten die Defizite 2020 (Kalkulationen 2024 und 2025) und das Defizit 2021 (Kalkulation 2026) berücksichtigt werden.

11. Nachgelagerte Eigentümerheranziehung

Die Forderungen aus der Veranlagung von Haushalten und Arbeitsstätten haben sich in 2021 im Vergleich zum Vorjahr um rund 76.000 Euro erhöht. Bereits im Jahr 2020 sind die Forderungen in diesem Bereich gestiegen. Im Jahr 2020 war die Fälligkeit der Abfallgebühren noch vor Ausbruch der Corona-Pandemie und hat damals einen deutlicheren Anstieg der Forderungen verhindert. Der deutliche Anstieg im Jahr 2021 ist insbesondere auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen. Hinzu kam, dass im Jahr 2021 auch Beschäftigte des Forderungsmanagements aus dem AWB zeitweise intern zur Vorbereitung des neuen Sammel- und Gebührensystems eingesetzt wurden bzw. beim Gesundheitsamt zur Bewältigung der Corona-Pandemie ausgeholfen haben.

Trotz dieses Anstiegs der Forderungen in 2020 und 2021 konnten von 2007 bis 2021 die Forderungen aus der Veranlagung von Haushalten und Arbeitsstätten im Vergleich zum Jahr 2006 insgesamt um rund 1,03 Millionen Euro (rund 73 Prozent) reduziert werden. Die Niederschlagungen konnten im gleichen Zeitraum auf ein Minimum reduziert werden. Dies entlastet die übrigen Gebührenzahler.

Diese deutliche Reduzierung der offenen Forderungen war insbesondere durch einen höheren Personaleinsatz und die Ausweitung der nachgelagerten Heranziehung von Grundstücks- und Wohnungseigentümern möglich. Zwischenzeitlich fragen zahlreiche Eigentümerinnen und Eigentümer vor der Erstellung der Nebenkostenabrechnung, vor Auszug oder vor der Rückzahlung der Mietkaution beim Abfallwirtschaftsbetrieb nach Gebührenrückständen ihrer Mieterinnen und Mieter nach. Eine solche Anfrage ist für Eigentümerinnen und Eigentümer jederzeit möglich.

Diese Verwaltungspraxis, die nunmehr seit über 14 Jahren im Landkreis etabliert ist, wurde auch kürzlich zum wiederholten Mal in einer Petitionsentscheidung (Petition 17/00638) in vollem Umfang bestätigt.

Die Beschäftigten des Forderungsmanagements sind derzeit noch mit der Bearbeitung der offenen Forderungen des Jahres 2021 beschäftigt. Eine Eigentümerheranziehung für Abfallgebühren des Jahres 2022 ist erst nach Abrechnung der Leerungsgebühren des Jahres 2022 möglich. Dies bedeutet, dass im Jahr 2022 nur bei Umzügen der Haushalte und Arbeitsstätten eine Heranziehung

der Grundstücks- und Wohnungseigentümer sinnvoll ist. Ansonsten ist dies erst nach Abrechnung der Leerungen im Rahmen der Gebührenveranlagung für das Jahr 2023 möglich.

12. Stellenentfristung

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr hat am 23.06.2020 die personellen Vorschläge der Betriebsleitung beraten. Im Rahmen der Ausschusssitzung am 29.09.2020 wurden darüber hinaus ergänzende Informationen zu den einzelnen Stellen vorgestellt und erneut diskutiert. Der Ausschuss stimmte den beiden Beschlussvorschlägen zu. Im Bereich Abfallberatung und Bürgerservice wurde davon abweichend vorerst nur jeweils eine befristete Stelle für drei Jahre vorgesehen. Über die beiden anderen auf zwei Jahre befristeten Stellen wurde im Ausschuss am 09.03.2021 ausführlich beraten und der Stellenbesetzung zugestimmt. Diese Stellen wurden entsprechend ausgeschrieben und besetzt. Die Befristungen der sechs Stellen laufen im Jahr 2023 aus.

Die Abfallberatung ist ein elementares Instrument in der Kommunikation, um den Bürgerinnen und Bürgern die abfallwirtschaftlichen Ziele des Landkreises aufzuzeigen und zu erläutern. In der Vergangenheit fand Abfallberatung beim AWB aufgrund der personellen Situation nur bei konkreten Anfragen statt. Dies soll sich nach Abschluss der Nacharbeiten im Zuge der Systemumstellung künftig ändern. Mit Hilfe von Vorträgen, Veröffentlichungen oder am Telefon sollen Hilfestellungen zur Abfallvermeidung, Abfalltrennung oder individuelle Lösungen zu diversen Problemstellungen vorausplanend kommuniziert werden.

Ein modernes Erscheinungsbild kommunaler Abfallwirtschaft setzt nicht nur ein kundenfreundliches und transparentes Entsorgungsangebot voraus. Ebenso wichtig ist die zielgruppenorientierte Beratung und Information von privaten Haushalten, Gewerbebetrieben, Verwaltungen und weiteren Organisationen in Fragen sowohl der bedarfsgerechten Abfall- und Wertstoffeffassung als auch zur Vielzahl an Möglichkeiten der Abfallvermeidung.

Diese sollen die verschiedenen Nutzergruppen (Haushalte, Arbeitsstätten, Gemeinden oder Verwalter von Wohnanlagen) aktiv beraten. Dabei berücksichtigen sie Basisdaten für Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und sollen Richtlinien erarbeiten für ein umweltfreundliches Verbraucherverhalten. Darüber hinaus sollen verschiedene Zielgruppen (Schulen, Kindergärten etc.) pädagogische Beratungsangebote machen. Insbesondere sollen auch solche Zielgruppen aktiv angesprochen werden, die aufgrund ihres sozioökonomischen Hintergrundes erst mit den Grundzügen moderner Abfallwirtschaft vertraut gemacht werden müssen.

Der größte Beratungsbedarf besteht nach wie vor im Bereich privater Haushalte. Diese benötigen neben einer direkten telefonischen Anlaufstelle zum Teil auch eine Vor-Ort-Beratung. Als erste Anlaufstelle wählen die Bürgerinnen und Bürger meist die telefonische, mittlerweile verstärkt auch die elektronische Auskunft. Trotz der Vielfalt von Informationen auf der Homepage des AWB ist dieser direkte Kundenkontakt unverzichtbar.

Aufgrund des neuen Sammel- und Gebührenkonzeptes kommt es zu erhöhtem

Beratungsbedarf. Das neue Konzept erhöht die Sichtbarkeit des AWB als der Dienstleister für die kommunale Abfallentsorgung im Landkreis Göppingen und führt zu steigenden Kundenanfragen.

Dabei wird großer Wert auf eine qualitativ hochwertige Beratung der Kundschaft gelegt, bei der jederzeit adäquate Auskünfte gegeben werden kann. Dies entspricht auch der allgemeinen Amtspflicht zu richtigen Behördenauskünften. Daher ist bereits jetzt zu sehen, dass die derzeit befristet eingestellten Beschäftigten dauerhaft zwingend notwendig sind.

Das zum 01.01.2022 eingeführte neue Sammel- und Gebührenkonzept hat zu weitreichenden Änderungen und zu zusätzlichen Aufgaben für die Gebührenveranlagung geführt. Nachdem weiterhin Haushalte und Arbeitsstätten veranlagt werden, muss beispielsweise bei jedem Um- und Wegzug eines Haushalts oder Arbeitsstätte geklärt werden, was mit dem bisher genutzten Behälter geschehen soll: wird dieser zur neuen Adresse mitgenommen, damit er vom Haushalt weitergenutzt werden kann oder muss er abgezogen werden, weil der Haushalt nach außerhalb des Landkreises umzieht. Die Klärung des Verbleibs der Restmülltonnen bei einem Umzug ist mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, der auch die Behälteraufträge an den beauftragten Entsorger umfasst.

Hierin besteht der wesentliche Unterschied gegenüber einer Veranlagung der Grundstücks- und Wohnungseigentümer, dass in solchen Fällen in aller Regel der Behälter auf den Grundstücken verbleibt und der Verwaltungsaufwand deswegen deutlich geringer ist. Das Behältermanagement wird insbesondere bei Mehrfamilienhäusern mit Mietwohnungen sehr komplex und im Vergleich zur früheren Veranlagungsform, bei der die Behälter im Eigentum der Haushalte und Arbeitsstätten standen, sehr viel personalintensiver. Zudem erhöhen sich durch behälterbedingte unterjährige Änderungsveranlagungen die Fallzahlen.

Seit dem Jahr 2022 sind auch Müllgemeinschaften zugelassen, bei denen mehrere Haushalte bzw. Arbeitsstätten einen Behälter gemeinsam nutzen. Dies ist im neuen System mit einem erheblichen verwaltungstechnischen Mehraufwand verbunden. Bei einer gemeinsamen Nutzung eines Behälters wird einem Haushalt/Arbeitsstätte die Tonne zugeordnet, der dann zur Leerungsgebühr aller Mitglieder der Müllgemeinschaft veranlagt wird. Die anderen Haushalte/Arbeitsstätten bekommen lediglich einen Gebührenbescheid über die Jahresgebühr. Solche Müllgemeinschaften müssen im Veranlagungsprogramm des AWB dauerhaft gepflegt werden, wodurch der personelle Aufwand steigt.

Darüber hinaus werden seit 01.01.2022 sowohl die Gebühren für Express-Sperrmüll als auch die Gebühren für den Einbau der Schwerkraftschlösser über Gebührenbescheid erhoben. Dies sind weitere zusätzliche Aufgaben für die Gebührenveranlagung.

In der Gebührenveranlagung fallen zudem weitere Aufgaben an. Den Mitarbeiterinnen obliegt nicht nur die Schnittstelle zum Einwohnermeldewesen der Städte und Gemeinden, um die Veranlagungsgrundlagen aktuell und vollständig zu halten. Sie müssen auch den Datenabgleich mit den beauftragten

Entsorgungsunternehmen über die einzelnen Leerungen und die Behältergestellungen gewährleisten. Es ist bereits jetzt zu sehen, dass durch die umfangreichen zusätzlichen Aufgaben die derzeit befristet eingestellten Beschäftigten dauerhaft für eine ordnungsgemäße Veranlagung der Gebühren zwingend notwendig sind.

Aufgrund der dauerhaft hohen Arbeitsbelastung und der dargestellten weiter wachsenden Aufgabenfelder der einzelnen Abteilungen spricht sich die Betriebsleitung eindringlich für eine Entfristung der Stellen im Jahr 2023 aus.

13. Evaluation Stoffwindeln

Aufgrund der öffentlichen Diskussion an den gebührenrechtlichen Auswirkungen der Systemumstellung zum 01.01.2022 hatten sich mehrere Kreistagsfraktionen dafür ausgesprochen, insbesondere Haushalte mit Windelanfall finanziell zu unterstützen. Eine vom Ausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe sollte konkrete Vorschläge zur Bezuschussung betroffener Haushalte vorbereiten.

Die Betriebsleitung legte zudem ein Kalkulationsmodell vor, das den Abfallvermeidungsgedanken stärkt und gleichzeitig finanzielle Härten bei den Haushalten vermeiden hilft. Die Sonderarbeitsgruppe war sich einig, dass vor allem Familien mit mehreren Kleinkindern im Windelalter dadurch gegenüber den früheren Abfallgebühren sogar ohne eine weitere Bezuschussung entlastet werden.

Weiterhin beschloss der Ausschuss für Umwelt und Verkehr in seiner Sitzung am 27.09.2021 (BU 2021/140) der Empfehlung der Betriebsleitung zu folgen und Windelhaushalten über die neue Gebührenvariante hinaus durch eine Bezuschussung von Mehrweg-Windelsystemen zusätzlich zu fördern. Demnach sollte beim Einsatz von Mehrweg-Windeln pro betroffener Person der Kauf solcher Systeme, die es mittlerweile sowohl für Kleinkinder als auch Erwachsene gibt, einmalig mit bis zu 50 Euro auf den nachgewiesenen Kaufpreis bezuschusst werden.

Der Auftrag an die Betriebsleitung, die Abfallvermeidungsmaßnahme durch finanzielle Bezuschussung von Mehrwegwindeln wurde zum 01.01.2022 folgendermaßen umgesetzt:

Der Abfallwirtschaftsbetrieb bezuschusst umweltbewusste Familien mit Kleinkindern bis zum dritten Lebensjahr und inkontinente Personen, die Mehrweg- bzw. Stoffwindeln verwenden. Abhängig vom Kaufpreis beträgt die Zuschusshöhe einmalig bis zu 50 Euro je anspruchsberechtigter Person.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Windelzuschusses:

- Betroffene Personen müssen ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Göppingen haben.
- Es werden hauptsächlich Stoffwindeln oder im Fall einer Inkontinenz auch Mehrweg-Betteinlagen genutzt.
- Die Original-Rechnungen der Stoffwindeln/Bettauflagen sind vorzulegen.
- Zur Überprüfung der Antragsberechtigung wird dem Verwenden der beim AWB gespeicherten personenbezogenen Daten zugestimmt.

Gefördert wird die Anschaffung von Mehrweg-Windelsystemen (im Falle einer

Inkontinenz auch Betteinlagen) bzw. die Inanspruchnahme eines Mehrweg-Windeldienstes.

Für die Beantragung des Zuschusses ist vom betroffenen Haushalt ein auf der Homepage des AWB herunterladbares Antragsformular auszufüllen und zusammen mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Zusätzlich werden auf der Homepage weitere nützliche Hintergrundinformationen gegeben, sowie auf mögliche Bezugsquellen verwiesen.

Seit Beginn der Zuschussaktion wurden bis Ende Mai insgesamt rund 340 Förderanträge gestellt, wovon knapp ein Drittel abgelehnt werden musste, da es sich um Einwegwindeln handelte. Für inkontinente Personen konnten bislang nur in fünf Fällen Zuschüsse gewährt werden, da dort -insbesondere beim Einsatz externer Pflegedienste- Mehrwegprodukte meist unzweckmäßig sind. In solchen Fällen ist der größte Beratungsaufwand notwendig, und es wird von den meisten Haushalten Unverständnis für diese Art der Windelförderung geäußert. In sozialen Härtefällen wird zudem auf Beihilfemöglichkeiten aus dem Sozialbereich verwiesen.

Bislang wurden 230 Haushalte finanziell mit bis zu 50 Euro pro betroffener Person unterstützt. Dabei entstanden insgesamt Förderkosten von rund 7.000 Euro. Damit dürften bis zum Jahresende die im Wirtschaftsplan 2022 eingeplanten Finanzmittel in Höhe von 7.000 Euro pro Jahr geringfügig überschritten werden. Für das erste Förderjahr wurden auch viele Fälle berücksichtigt, in denen Mehrwegwindelprodukte bereits in den letzten beiden Jahren gekauft wurden und nunmehr nachträglich bezuschusst werden. Die Betriebsleitung geht daher davon aus, dass der im Wirtschaftsplan 2022 veranschlagte Kostenansatz für die Folgejahre auskömmlich ist.

14. Wilder Müll

In Hinblick auf die Systemumstellung wurde anfangs eine Zunahme an Fehlwürfen von Restmüll in andere Abfall-Erfassungssysteme (Papiertonne, Gelber Sack u.a.) oder die illegale Entsorgung in öffentlichen Papierkörben bzw. wilde Müllablagerungen befürchtet. Der Kreistag beschloss statt der vom Gutachter vorgeschlagenen jährlichen sechs deswegen zehn Mindestleerungen der Restmülltonne.

Nach knapp sechs Monaten sind weder deutlich erhöhte Fehlwürfe noch illegale Ablagerungen festzustellen. Ausnahmen bestehen insbesondere in größeren Städten, seltener in einzelnen kleineren Gemeinden.

Der AWB behält die Situation mit den Städten und Gemeinden im Blick und würde ggf. durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, ggf. „runde Tische“ mit den betroffenen Kommunen reagieren.

III. Handlungsalternative

Bei der Gebührenkalkulation 2023 wären Änderungen beispielsweise bei der Kostenaufteilung zwischen Jahres- und Leerungsgebühr, bei der Degression zwischen den Haushaltgrößen und Größen der Arbeitsstätten oder bei den Mindestleerungen möglich. Nach einem halben Jahr seit Einführung des neuen

Konzepts fehlen aber längerfristige, belastbare Erfahrungswerte. Aus Sicht der Betriebsleitung sollte deshalb im Rahmen der Gebührenkalkulation 2023 keine Änderungen an der Gebührenstruktur vorgenommen werden. Diese Vorgehensweise stellt auch eine Vergleichbarkeit der Gebühren der Jahre 2022 und 2023 sicher und schafft weiter Akzeptanz für das neue System.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Keine. Der Gebührenbedarf wird im Rahmen der Gebührenkalkulation 2023 ermittelt.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Klimasituation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Energienutzung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenorientierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat